

# Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

**I. Verordnungen und Entscheidungen:** 1. Das Bedienungspersonale der Niederdruck-Dampfluftheizungen in den städtischen Schulen — nicht unfallversicherungspflichtig. — 2. Bemessung der Präsenzdienstzeit für Einjährig-Freiwillige. — 3. Ermächtigung der Militär-Territorial-Commanden zur Beistellung von Militär-Arbeiter-Detachements zur Hilfeleistung bei Überschwemmungsgefahren. — 4. Zur Durchführung des Lungenseuchen-Tilgungs-Gesetzes. — 5. Pflicht zur Arbeiter-Unfallversicherung auch im Falle zeitweiser Nichtausführung versicherungspflichtiger Arbeiten. — 6. Das niederösterreichische Fischereigesetz. — **II. Normativbestimmungen:** Magistrate: 7. Anschluß der Vollmachtsdocumente an die Acten. — 8. Gebarung im Gebrauche von Leuchtgas in den städtischen Gebäuden, mit Ausnahme der Schulen. — Verzeichnis der im Jahre 1894 publicierten Reichs- und Landesgesetze.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### (Das Bedienungspersonale der Niederdruck-Dampfluftheizungen in den städtischen Schulen — nicht unfallversicherungspflichtig.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. November 1892, Z. 69032 (M.-Z. 203547/V ex 1892), dem Wiener Magistrate als Vertreter der Gemeinde Wien nachstehende Entscheidung getroffen:

Die k. k. Statthalterei findet dem Einspruche des Magistrates de praes. 31. März 1892 gegen die Entscheidung des Vorstandes der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien vom 8. März 1892, M.-Z. 2989, mit welcher die Dampferzeugungsöfen in der städtischen Volksschule im XII. Wiener Gemeindebezirke als unfallversicherungspflichtig erkannt wurden, Folge zu geben und zu erkennen, daß diese Betriebsanlagen nicht der Unfallversicherungspflicht unterliegen, nachdem die gepflogenen Erhebungen ergaben, daß diese Öfen thatsächlich zu jenen Kesseln gehören, welche nach den bestehenden Verordnungen nicht als „Dampfkessel“ zu betrachten sind, da dieselben nur mit 0.5 Atmosphären Dampfsdruck benützt werden und ein in den Wasserraum reichendes, oben offenes, unverschließbares Standrohr von 5 cm Höhe und 10 cm Weite haben, so daß ein im Sinne des § 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 28. December 1887, N.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, der Unfallversicherungspflicht unterworfenen Betrieb nicht vorliegt.

Die Beilage des Recurses folgt im Anschlusse zurück.

### 2.

#### (Bemessung der Präsenzdienstzeit für Einjährig-Freiwillige.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 5. März 1894, Z. 15004 (M.-Z. 42447/XVI), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Einjährig-Freiwillige, welche zur Ableistung eines zweiten Präsenzjahres verpflichtet sind, das erste Präsenzjahr aber krankheitshalber erst nach dem regelmäßigen Termine (30. September) vollstreckt haben, sind in Bezug auf die Ableistung des weiteren Präsenzdienstes so zu behandeln, als wenn sie vom Tage des ersten Präsenzdiensttrittes ununterbrochen in der activen Dienstleistung gestanden, beziehungsweise dienstbar gewesen wären und daher nach Ablauf von zwei Jahren, vom Beginne des Präsenzdienstes, in die Reserve zu übersetzen. (Circ.-Ver. des k. und k. N.-K.-M. vom 8. Februar 1894, Abth. 2, Z. 799).

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 23. Februar 1894, Z. 3562/710 II a, in die Kenntnis gesetzt.

### 3.

#### (Ermächtigung der Militär-Territorial-Commanden zur Beistellung von Militär-Arbeiter-Detachements zur Hilfeleistung bei Überschwemmungsgefahren.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 12. März 1894, Z. 15095 (M.-Z. 48612/V), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium hat mit dem im Beiblatte zum Normal-Verordnungsblatte veröffentlichten Erlasse vom 9. Februar 1894, Z. 301, Abth. 5, bestimmt, daß für den Fall, als durch plötzlich eintretende Hochwässer oder durch Eisstauungen eine größere Überschwemmungsgefahr hervorgerufen würde und andere Arbeitskräfte nicht zu erlangen wären, die Militär-Territorial-Commanden ein- für allemal ermächtigt sind, über Anforderung der berufenen politischen Behörden, Militär-Arbeiter-Detachements in der erforderlichen Stärke und auf die Dauer des unumgänglichen Bedarfes zur Hilfeleistung beizustellen.

Wird aus Anlaß einer Überschwemmungsgefahr die Beistellung von technischen Detachements mit Wasserfahrzeugen, Sprengmitteln etc. notwendig, so hat diese Beistellung von den in den einzelnen Militär-Territorial-Bezirken dislocierten Pionnier-Abtheilungen zu erfolgen.

Hievon wird der Magistrat mit dem Beistellen in die Kenntnis gesetzt, daß die mit den hierortigen Erlässen vom 21. März 1891, Z. 15348 (siehe Magistrate-Verordnungsblatt pro 1891, Seite 97), und vom 10. März 1892, Z. 12025 (dasselben Inhalts), bekanntgegebenen Verfügungen des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums mit vorstehendem Erlasse außer Kraft getreten sind.

### 4.

#### (Zur Durchführung des Lungenseuchen-Tilgungs-Gesetzes.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 15. März 1894, Z. 16787 (M.-Z. 51419/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Im Verlaufe der Durchführung des Lungenseuchen-Tilgungs-Gesetzes vom 17. August 1892 (N.-G.-Bl. Nr. 142) hatte das hohe Ministerium des Innern mehrfach Gelegenheit, dem eingelaufenen bezüglichen Actenmateriale zu entnehmen, daß die Diagnostizierung der Lungenseuche unter Umständen Schwierigkeiten unterliegt und dazu außer einer gediegenen wissenschaftlichen Bildung auch reiche Erfahrungen, speciell über die Lungenseuche, erforderlich sind.

Bei den erfreulichen Fortschritten in der Tilgung dieser Seuche und deren nur selteneren Auftreten bei gleichzeitig prompterer Erstattung der Anzeigen über das Vorkommen verdächtiger Krankheits-Erscheinungen durch die Viehbesitzer oder der zurathe gezogenen Thierärzte nimmt jedoch die Schwierigkeit in der Stellung einer zweifellosen Diagnose in allen Fällen und insbesondere dann im erhöhten Maße zu, wenn bloß ein erkranktes Kind vorhanden ist.

Außerdem aber handelt es sich unter den bereits erzielten Verhältnissen auch um die sichere und rasche Ermittlung der Ursache der Einschleppung der Seuche unter die Rindviehbestände der jeweilig verseuchten Gehöfte nicht bloß wegen der gerechten Zu- oder Aberkennung der vollen, bezw. der verminderten Entschädigung § 24 des berufenen Gesetzes, sondern ungleich mehr noch wegen der raschen Entdeckung aller etwa verheimlichten Seuchenherde oder von Schmuggel mit Rindvieh aus verseuchten Ländern, wozu unbedingt so reiche Erfahrungen und große Umsicht in der Abwicklung der einschlägigen Erhebungen erforderlich ist, daß sie nicht bei allen Veterinärorganen auch bei sonst besten Fähigkeiten und Bestrebungen vorausgesetzt werden können.

Diese Erwägungen haben das hohe Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 1. März 1894, Z. 5194, die Anordnung zu treffen bestimmt, daß in Zukunft über alle bei den politischen Bezirksbehörden (Stadtmagistraten) einlangenden Anzeigen über Lungenseuche oder deren Verdacht nicht nur die k. k. Statthalterei, sondern auch das Ministerium des Innern unter Angabe des Ortes, des Namens des betreffenden Viehbesitzers und die Zahl seiner Rindviehstücke sofort telegraphisch in Kenntnis gesetzt werden, um je nach Ermessen ein zur Verfügung stehendes Veterinärorgan zur Constatierung entsenden zu können.

Von einer solchen Entsendung wird die betreffende politische Bezirksbehörde (Stadtmagistrat) umgehend telegraphisch avisiert werden, ohne daß sich jedoch diese Behörde in ihrem gesetzlichen Vorgehen durch das Warten auf die

etwaige Entsendung eines Ministerial- oder Statthaltereibeamten aufhalten lassen dürfte.

Sofern über den Bestand der Lungenseuche der geringste Zweifel bestehen sollte, ist die betreffende Lunge unter entsprechender Vorsicht wohl verpackt sofort an das pathologische Institut des k. und k. Militär-Thierarznei-Institutes in Wien als Eilgut einzusenden und der Veterinär-Referent des Ministeriums des Innern Sectionsrath Bernhard Sperl gleichzeitig hievon und unter Beischluss der Abschrift des klinischen und Sectionsbefundes aus dem Erhebungsprotokolle im kürzesten Wege zu verständigen.

Selbstverständlich müssen in einem solchen Falle die gebotenen veterinärpolizeilichen Maßnahmen über die eventuell jeweilig in Betracht kommenden seucheverdächtigen Gehöfte solange aufrecht erhalten werden, bis die telegraphische Weisung des hohen Ministeriums des Innern zum weiteren Vorgehen in der Sache einlangt.

Die den politischen Bezirksbehörden (Stadtmagistraten) aus diesem Vorgange erwachsenden Auslagen können unter Vorlage der bezüglichen Belege in die Kosten des Seuchetilgungs-Vorganges einbezogen werden und fallen demnach dem Amtspauschale dieser Behörden nicht zur Last.

Aus diesem Anlasse hat das hohe Ministerium des Innern auch Nachstehendes bemerkt: Es ist demselben zur Kenntnis gekommen, dass hie und da, wenn die Thiere vor der Schätzung über Wunsch des Viehbesizers oder eines Schätzmannes abgewogen werden, der amtierende Bezirksthierarzt an den Viehbesitzer die Frage richtet, welchen Percentual-Nachlass derselbe der die Thiere übernehmenden Firma Saborsky gewähre. Dieser Vorgang ist vollkommen unstatthaft und nur allzu geeignet, die Parteien über das Verhältnis der Firma zu den Behörden irre zu führen, welche nicht den Beruf haben, die Interessen dieser Firma in einer über die Bestimmungen des vom Ministerium des Innern mit derselben geschlossenen Vertrages hinausgehenden Weise zu wahren.

Die diesem Vorgange zugrunde liegende Absicht besteht offenbar darin, die Schätzmänner auf den Umstand aufmerksam zu machen, dass vielleicht die Thiere kurze Zeit vor der Schätzung stark gefüttert oder getränkt worden sind und dass daher ihr Lebendgewicht bedeutend von dem Gewichte der geschlachteten Thiere abweicht.

Allein diese Absicht kann auch dadurch erreicht werden, dass die Schätzmänner auf diesen Umstand aufmerksam gemacht werden und dass der Bezirksthierarzt bei seiner Schätzung diesen Umstand genau berücksichtigt.

Der Magistrat wird daher nachdrücklichst darauf aufmerksam gemacht, dass der bezeichnete Vorgang absolut unzulässig ist und das größte Missfallen des hohen Ministeriums des Innern hervorrufen würde.

Ebenso wird der Magistrat angewiesen, bei Ausstellung von Certificaten für den Abtrieb von Thieren sich genau an die gesetzliche Bestimmung zu halten, dass solche Thiere und in Gemeinden zur sofortigen Schlachtung transportiert werden dürfen, in welchen sich öffentliche Schlachthäuser im Sinne des § 35 der Gew.-Ges.-Novelle befinden, weil nur in solchen Schlachthäusern die Garantie vorhanden ist, dass die Thiere sofort geschlachtet und nicht etwa weiter verkauft werden, wodurch die Lungenseuche neuerdings verschleppt werden könnte oder Gelegenheit geboten wäre, sie für Viehbesitzer, die auf die Lungenseuche speculieren, zu einem wertvollen Handelsartikel zu machen.

Endlich wird der Magistrat angewiesen, nicht Certificate für den Abtransport von evident lungenseuchekranken oder wegen anderer Krankheiten oder hochgradiger Abmagerung vom Consum ausgeschlossenen Thieren oder Theilen von Thieren zu gestatten, was wiederholt vorgekommen ist, indem das Ministerium des Innern einigemal in die Kenntnis gelangte, dass in den Bestimmungen der Thiere oder des von ihnen herrührenden Fleisches die Sendung aus einem der bezeichneten Gründe vertilgt werden musste.

### 5.

#### (Pflicht zur Arbeiter-Unfallversicherung auch im Falle zeitweiser Nichtausführung versicherungspflichtiger Arbeiten.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 16. März 1894, Z. 18344 (M.-Z. 50075/XIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Anlässlich der Erstattung von Strafanzeigen wider Betriebsunternehmer wegen Nichtvorlage einer Beitragsberechnung für das zweite Halbjahr 1893 hat das magistratische Bezirksamt für den II. Bezirk eine Anzahl solcher Anzeigen, da die angezeigten Betriebsunternehmer erklärten, in dem letzten in Frage kommenden Semester keine versicherungspflichtigen Arbeiten ausgeführt zu haben, der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt unter Einstellung der Strafamtshandlung mit dem Bescheide zur Kenntnismahme rückgemittelt, dass mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 8 a 2 des Anstaltsstatutes der angezeigten Betriebsunternehmer aufgehört hat, Mitglied der genannten Anstalt zu sein.

Diese Begründung entspricht jedoch weder dem Wortlaute der bezogenen Stelle des Statutes noch auch dem Wortlaute und dem Geiste des Unfallversicherungsgesetzes. § 8 a 2 des Statutes lautet:

„Die Mitgliedschaft hört auf, wenn der Betrieb aufhört versicherungspflichtig zu sein oder gänzlich eingestellt wird.“

Keine dieser Voraussetzungen trifft in den hier in Frage kommenden Fällen zu; ein Betrieb, welcher rechtskräftig incastriert wurde, hat so lange als versicherungspflichtig zu gelten, und der Inhaber eines solchen Betriebes ist solange allen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes unterworfen, als die Versicherungspflicht nicht mit förmlichem Bescheide wieder aufgehoben wird.

Der Umstand, dass ein Betriebsunternehmer eine Zeitlang versicherungspflichtige Arbeiten mit Gehilfen nicht ausführt, kann die Versicherungspflicht des Betriebes als solchen ebensowenig als die zeitweise Einstellung des Motorenbetriebes in einer bloß wegen Verwendung des Motors der Versicherungspflicht unterworfenen Werkstätte aufheben.

Noch viel weniger kann selbstredend aus vorerwähnten Gründen von der gänzlichen Einstellung eines solchen Betriebes gesprochen werden; überdies erfordert die gänzliche Einstellung eines Betriebes eine bezügliche ausdrückliche Erklärung oder Anzeige des Betriebsunternehmers sowohl bei der Gewerbebehörde als auch gemäß § 27 U.-B.-G. bei der zuständigen Unfallversicherungsanstalt, welche Erklärung in den hier in Rede stehenden Fällen nicht vorlag.

Ferner wird bemerkt, dass die Lieferung von Beitragsberechnungen mit negativem Vormerke seitens solcher incastriierter Betriebsunternehmer, welche für letzte Beitragsperiode keine Beiträge zu entrichten haben, im Geiste des Unfallversicherungsgesetzes und speciell des § 21 des Unfallversicherungsgesetzes mit vollem Rechte gefordert werden kann, da dies solchen Betriebsunternehmern gegenüber im Interesse der Evidenzhaltung und ordnungsmäßigen Geschäftsabwicklung dringend geboten ist, die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt auch von vornweg den Grund der Nichterstattung einer Beitragsberechnung nicht kennen kann und daher in jedem einzelnen derartigen Falle bei passivem Verhalten der Betriebsunternehmer zeitraubende und kostspielige Erhebungen notwendig wären.

Der Wiener Magistrat wird sonach aufgefordert, das magistratische Bezirksamt II anzuweisen, dasselbe habe in jenen Fällen, in welchen Betriebsunternehmer seitens der gefertigten Anstalt wegen Nichtvorlage einer Berechnung für die letzte Beitragsperiode zur Anzeige gebracht werden, und die Angezeigten die Nichtvorlage der Berechnung bloß mit dem Hinweise auf die Nichtausführung versicherungspflichtiger Arbeiten in der in Frage kommenden Beitragsperiode motivieren, die Strafamtshandlung wegen Übertretung des § 21 U.-B.-G. nach § 52 U.-B.-G. einzuleiten.

Sollte eine ähnliche irrixe Praxis auch bei anderen magistratischen Bezirksämtern vorkommen, so wäre auch eine entsprechende Weisung an die übrigen Bezirksämter zu erlassen.

### 6.

#### (Das niederösterreichische Fischereigesetz.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 28. März 1894, Z. 22047 (M.-Z. 59272/XV), die Publicierung nachstehender Belehrung angeordnet:

Das Fischereigesetz vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1 für 1891, ist bezüglich seiner Grundlagen nicht allgemein bekannt, es ist daher zweckmäßig, die wesentlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes zusammengefasst darzustellen.

Vor Erlassung dieses Gesetzes war eine ordentliche, d. i. rationelle Fischzucht in vielen Gewässern Niederösterreichs nicht möglich, weil ein großer Theil der Fischereirechte zersplittert oder aber rechtlich nicht sichergestellt war.

Die Fischzucht kann in fließenden Gewässern nur dann gut und lohnend durchgeführt werden, wenn dem Züchter eine den Verhältnissen des Gewässers entsprechende größere Wasserstrecke zur Verfügung steht.

Daher bestimmt das angeführte Fischereigesetz, dass alle zur Fischzucht geeigneten fließenden Gewässer in Reviere einzutheilen seien, und dass nur jene ununterbrochene Wasserstrecke ein Revier zu bilden habe, welche die nachhaltige Hege eines der Beschaffenheit des Gewässers angemessenen Fischstandes und die ordentliche Bewirtschaftung zulässt.

Diese Reviere sind entweder Eigenreviere oder Pachtreviere.

Wenn jemand das Fischereirecht in einer Ausdehnung besitzt, dass in dessen zusammenhängenden Gewässern eine rationelle Bewirtschaftung derselben möglich ist, dann ist diese Strecke der Gewässer nach dem Gesetze als ein Eigenrevier anzuerkennen, welches der Fischereiberechtigte selbst bewirtschaften kann.

Einem Eigenreviere kann auch ein benachbartes, einem anderen gehöriges Fischwasser zur Mitbewirtschaftung dann zugewiesen werden, wenn dieses für ein Eigenrevier zu klein und in ein Pachtrevier nicht einbeziehbar ist; durch diese Zuweisung geht aber das betreffende Fischereirecht nicht verloren, sondern der Eigenrevierbesitzer hat für die Benützung der zugewiesenen Gewässer stets eine angemessene, eventuell durch die Behörde zu bemessende Entschädigung dem Eigentümer des kleinen Fischereirechtes zu bezahlen.

Aus den Revieren, die sich nicht zu Eigenrevieren eignen, und aus den Wasserstrecken, die nicht zur Mitbewirtschaftung in Eigenrevieren taugen, werden Pachtreviere gebildet, Reviere, die im öffentlichen Versteigerungswege verpachtet werden.

Der Ersteher eines Pachtrevieres hat das alleinige Recht der Ausübung der Fischerei in demselben; die einzelnen, in einem Pachtreviere vereinigten Fischereirechte als solche bleiben aber aufrecht, daher wird auch der Pachtchilling unter die Besitzer der Fischereirechte vertheilt.

Durch eine gute Bewirtschaftung des Pachtrevieres wird eine Steigerung des Wertes der betreffenden Fischwässer erzielt, der Pachtchilling wird demnach in der Regel ein höherer werden, und es gewinnen dadurch die einzelnen Fischereiberechtigten aus ihren Rechten ein besseres Erträgnis.

Durch die Einrichtung der Pachtreviere wird daher allerdings unter Entziehung des Rechtes, beliebig selbst zu fischen, der Wert und Ertrag der einzelnen Fischereirechte erhöht werden.

Es werden daher durch das Fischereigesetz die bestehenden Fischereirechte nicht beseitigt, sie bleiben bestehen, wie bisher, und über streitige Fischereirechte haben die Gerichte zu entscheiden, wie bisher.

Der § 21 des Fischereigesetzes bestimmt für den Fall, als die Entscheidung des Gerichtes in Fischereisachen angerufen wird, eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens.

Damit in den Pacht- und Eigenrevieren die Fischwirtschaft ordentlich betrieben werde, sind von den Besitzern der Eigenreviere und von den Pächtern der Pachtreviere des betreffenden Fluß- oder größeren Wassergebietes Revierausschüsse zu wählen, denen die Überwachung der Reviere obliegt.

Das Betreten fremder Ufergrundstücke ist den Fischern nur gegen Ersatz des etwa zugefügten Schadens gestattet.

## II. Normativbestimmungen.

### Magistrat:

7.

#### (Anschluß der Vollmachtsdocumente an die Acten.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 10. April 1894, M.-D.-Z. 444, den Magistrats-Referenten und den Leitern der magistratischen Bezirksämter Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Der Herr Vice-Bürgermeister hat unterm 7. April 1894, Z. 2145/282, nachstehenden Präsidial-Erlaß an mich gerichtet:

„Gelegentlich der Berathung des Referates über die Eingehung eines Pachtverhältnisses mit der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft in Wien bezüglich der der letzteren gehörigen Grundparzellen 446/1 und 446/2, Einl.-Z. 1395, Grundb. Hernals, und 314/1 und 709, Einl.-Z. 248, Grundb. Gersthof, aus Anlaß der Durchführung der Mitterberg- und Antonigasse im XVII. Bezirke und der Schöffelgasse im XVIII. Bezirke hat der Stadtrath beschlossen, es sei der Magistrat anzuweisen, daß in allen Fällen, wo ein Bevollmächtigter für eine Parzei eintritt, eine ordnungsmäßig ausgefertigte, für das betreffende Rechtsgefchäft gültige Vollmacht beizubringen und dem Acte anzuschließen ist.

Hievon setze ich Sie, Herr Magistratsdirector, zur weiteren entsprechenden Veranlassung in Kenntnis.“

Indem ich diesen Präsidial-Erlaß den sämtlichen Herren Magistrats-Referenten und den Herren Leitern der magistratischen Bezirksämter zur genauen Darnachachtung hiemit zur Kenntnis bringe, setze ich mich unter einem veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß bereits mit dem Präsidial-Erlaß vom 8. Juni 1891, St.-R.-Z. 790 (enthalten auf Seite 115 des Magistrats-Verordnungsblattes des Jahres 1891), der Magistrat angewiesen wurde, bei commissionellen Verhandlungen von den Bevollmächtigten der Interessenten die Vorweisung der Vollmachten zu verlangen und je nach Maßgabe der Fälle die Einlegung der Vollmachten zu den Acten oder die Protokollierung des Vollmachtenverhältnisses zu veranlassen, und daß erst in jüngster Zeit neuerlich mittels Präsidial-Erlasses vom 1. December 1893, Z. 1395 (Siehe „Amtsblatt“ Nr. 104 ex 1893 „Verordnungen“ XII, 10) der Anschluß der Vollmachten-Documente an die Acten angeordnet wurde.

8.

#### (Gebarung im Gebrauche von Leuchtgas in den städtischen Gebäuden, mit Ausnahme der Schulen.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 1. April 1894, M.-Z. 57956/VI, Nachfolgendes kundgemacht:

Zufolge Beschlusses des Stadtrathes vom 24. November 1892, Z. 359, und vom 15. März 1894, Z. 8530, werden in Betreff der Gebarung im Gebrauche von Leuchtgas in den städtischen Gebäuden, mit Ausnahme der Schulen — bezüglich deren eine eigene Kundmachung erfolgt ist — unter Bezugnahme auf die mit M.-Z. 333941 ex 1881 erlassene „Instruction über die Gebarung mit der Gasbeleuchtung in den städtischen Gebäuden“ folgende Anordnungen getroffen, beziehungsweise neuerlich kundgemacht:

1. Es ist sich an die in der obgenannten Instruction auf die wirtschaftliche Gebarung mit dem Leuchtgas abzielenden Punkte 2, 3, 4 und 6 strenge zu halten und sowohl die in diesen Punkten festgesetzte Anzünd- und Auslöschzeit genau einzuhalten, sowie die Bestimmungen der Punkte 3 und 4 bezüglich der Flammengröße strenge zu beobachten.

Zusbesondere wird darauf hingewiesen, daß in allen jenen Gebäuden, wo Flammenregulatoren bestehen, die eigenmächtige Entfernung derselben auf das strengste verboten ist, und daß, im Falle die Flammen trotz der Regulatoren im Laufe der Zeit an Größe zunehmen sollten, dieses ein Zeichen der Schadhaftheit der Regulatoren ist und wegen Instandsetzung dieser Vorrichtungen ungefäumt die Anzeige an die Bauamtsabtheilung für Beleuchtung erstattet werden muß.

2. In den städtischen Zinshäusern ist sich beim Ablöschen der Flammen an die Bestimmungen des Punktes 7 der eingangs erwähnten Instruction genau zu halten und ist das Offenlassen der Lusterhähne, beziehungsweise das Ablöschen der Flammen durch Schließung des Gasmesserhahnes strengstens unterjagt. Nur dann, wenn sich bei Parteien Controlgasmesser befinden, welche von der Hausleitung abgezweigt sind, hat der Hahn des Hauptgasmessers die ganze Nacht hindurch offen zu bleiben.

Wird eine Veränderung an einer Gasleitung bei einer Partei vorgenommen, welche einen Controlgasmesser hat, so muß dieses bei der Beleuchtungsabtheilung des Stadtbauamtes angezeigt werden und darf überhaupt ein Controlgasmesser nur mit ämtlicher Bewilligung aufgestellt werden. Wird ein Controlgasmesser aus einer Wohnung entfernt, oder wird die Beleuchtung aus sonst einer Ursache in einer Wohnung unterbrochen (wie beispielsweise während der Sommermonate), so muß der Sectionshahn der Wohnung geschlossen und der Hahn Schlüssel beim Hausbesorger in Verwahrung bleiben.

3. In den Amtshäusern ist die Beleuchtung sowohl in den eigentlichen Amtlocalitäten als auch auf Stiegen, Gängen, Aborten etc., ob nun die Beleuchtung bloß in den Abendstunden oder auch zu gewissen Stunden des Tages benützt wird, stets nur so lange zu unterhalten, als es unumgänglich notwendig ist.

Nach Schluß der Beleuchtung ist in allen Localitäten nachzusehen, ob kein Lusterhahn offen steht, worauf die allenfalls vorhandenen Sections- und endlich die Gasmesserhähne zu schließen sind.

Die Reinigung der Amtlocalitäten soll möglichst zur Tageszeit geschehen, wenn dieses aber während der Abendstunden unvermeidlich ist, so sind zu diesem Zwecke nur so viele Flammen zu benützen, als jeweilig unumgänglich notwendig sind.

4. In den Waisen- und Versorgungshäusern ist die Beleuchtung vom Eintritte der Dunkelheit bis 9 Uhr abends in der normalen Stärke zu unterhalten, von da ab sind die Lusterhähne so weit zurückzudrehen, daß noch so viel Licht bleibt, wie es ohne Beeinträchtigung der Sicherheit notwendig ist, und hat die Beleuchtung in dieser Stärke bis zum Morgen zu verbleiben.

In den Lehr-, Spiel- und Speisezimmern der Waisenhäuser hat die Beleuchtung während der Sommerabende, wenn die Kinder im Garten sind, ganz zu unterbleiben oder es ist dieselbe auf das äußerste Minimum zu beschränken.

5. In den Markthallen hat das Anzünden und das Ablöschen der Flammen durch die Hallendiener zu geschehen, und ist das Anzünden durch die Marktparteien strenge unterjagt.

Zur Hallenbeleuchtung während der Nacht dürfen nur jene Flammen angezündet werden, welche von der Beleuchtungsabtheilung des Bauamtes hiezu bestimmt worden sind; die allgemeine Beleuchtung hat eine halbe Stunde vor Beginn der Marktzeit in Function zu treten, und ist bei Eintritt des Tageslichtes, sobald dasselbe zur Beleuchtung der Communicationen hinreicht, einzustellen.

Bei unvermieteten Verkaufszellen ist eine Beleuchtung nur dann zu unterhalten, wenn dieselbe für die Communication unumgänglich notwendig ist.

Die Kellerbeleuchtung darf nur während der Marktzeit unterhalten werden und ist auf das notwendigste zu beschränken. Hat eine Marktpartei außer der Marktzeit im Keller zu thun, so hat sich dieselbe einer Handlaterne zu bedienen; nur beim Einlagern des Fleisches in die Eiskeller dürfen die nöthigen Flammen brennen.

6. Auf dem Central-Viehmarkte dürfen auf den außerhalb der Gebäude befindlichen Communicationen nur jene Flammen mit jener Brenndauer functionieren, wie sie von dem Hausinspector im Einvernehmen mit dem Marktcommissariate bestimmt werden.

Im Innern der Gebäude sind die Communicationen nur dann zu beleuchten, wenn in den Amtlocalitäten gearbeitet wird oder es der Parteienverkehr erfordert. Im Wohngebäude ist die Communicationsbeleuchtung bis 10 Uhr abends zu unterhalten. Für die Stallungen gilt dasselbe, wie bei jenen in den Schlachthäusern.

7. In den Schlachthäusern ist das eigenmächtige Anzünden der Flammen in den Stallungen und Schlachträumen strenge untersagt, und sind von den Hofflammen (welche keine Pauschalflammen sind, welche von der Gasanstalt bedient werden) nur diejenigen ganznützig zu unterhalten, für welche die Schlachthausdirection eine solche Brenndauer als unumgänglich notwendig erachtet.

Wo Gasmotoren zum Wasserpumpen in Verwendung stehen, ist der Betrieb derselben auf das notwendigste zu beschränken.

Bei Beschädigungen von Beleuchtungsobjecten durch Parteien ist der Schuldige nach Möglichkeit sogleich zu eruiern, damit derselbe zum Schadenersatz herangezogen werden kann.

8. In den Volksbädern ist die Beleuchtung nur auf die Badezeit und nur auf jene Baderäume zu beschränken, welche in Benützung stehen.

In den Kellerräumen, Waschküchen, Trockenkammern etc. ist die Gasbeleuchtung nur während der Manipulationszeit und wenn das Tageslicht nicht ausreicht, zu benützen.

9. Die Herren Anstaltsvorstände werden angewiesen, das Dienerpersonale zur genauen Befolgung der vorstehenden Kundmachung, von welcher gedruckte Exemplare beim Stadtbauamte, Abtheilung VIII, erhältlich sind, zu verhalten und dafür Sorge zu tragen, daß dieselben bei einem Wechsel der Diener an den Nachfolger zur genauen Darnachachtung übergeben werden.

Ebenso werden die Hausbesorger, Hausaufseher etc. in solchen städtischen Gebäuden, wo sich eine Anstaltsleitung nicht befindet und die Verantwortung für die Leuchtgasgebarung diesen Organen selbst obliegt, beauftragt, sich an diese Kundmachung genau zu halten.

10. Das Stadtbauamt ist angewiesen, die Befolgung der obigen Anordnungen durch unvermuthet zu pflegende Erhebungen, welche auch zur Nachtzeit vorgenommen werden können, zu überwachen und über die Fälle erhobener ordnungswidriger Gebarung zu berichten, damit die Schuldtragenden zur Verantwortung gezogen werden können.

**(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1894 publicierten Gesetze und Verordnungen.)**

**A. Reichsgesetzblatt.**

**Nr. 47.** Verordnung des Finanzministeriums vom 1. März 1894, betreffend die Verwahrungsgebühr von Depositen, die an den Staatschatz oder einen aus demselben dotierten Fond ausgefolgt werden.

**Nr. 48.** Erlaß des Finanzministeriums vom 11. März 1894, betreffend die Eintragung der in die Gährbottiche gefüllten frischen Maismengen in das Brennereiregister in den der Consumabgabe unterliegenden Brennereien.

**Nr. 49.** Gesetz vom 19. März 1894, womit die Regierung zur provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit Rußland ermächtigt wird.

**Nr. 50.** Kundmachung des Handelsministeriums vom 9. März 1894, betreffend nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften über die Aichung und Stempelung metallener Spiritus-Transportreservoirs (Kundmachung des Handelsministeriums vom 7. März 1891, R.-G.-Bl. Nr. 44).

**Nr. 51.** Kundmachung des Handelsministeriums vom 16. März 1894, betreffend die Übertragung der Concessionen für die Localbahnen von Wien nach Wiener-Neudorf und von dort nach Guntramsdorf an die Wiener Localbahn-Gesellschaft.

**Nr. 52.** Concessionsurkunde vom 23. Jänner 1894 für die ostgalizischen Localbahnen.

**Nr. 53.** Gesetz vom 19. März 1894, womit § 10 des Gesetzes vom 22. October 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876), betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, abgeändert wird.

**Nr. 54.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. März 1894, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes II. Classe in Liebau und des mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes II. Classe ausgestatteten Nebenzollamtes I. Classe in Mittelwalde zur Austrittsbehandlung von Zucker.

**Nr. 55.** Verordnung des Finanzministeriums vom 21. März 1894, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes Neuziskany zur Creditierung fälliger Einfuhrzollbeträge.

**Nr. 56.** Gesetz vom 24. März 1894, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Befreiung des Staatsaufwandes während der Monate April und Mai 1894.

**Nr. 57.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. März 1894, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes I. Classe in Bozen zur zollfreien Behandlung von Übersiedlungseffecten.

**Nr. 58.** Verordnung des Finanzministeriums vom 21. März 1894, betreffend die Stempelbehandlung der Anmeldungen zu Concurven.

**Nr. 59.** Erlaß des Finanzministeriums vom 24. März 1894, betreffend die Berechnung der den Brantweinfreilagern, beziehungsweise den als Freilager erklärten Brantweintrassirerien zugestandenen eindrittelprocentigen Einlagerungsschwendung.

**Nr. 60.** Ausführungsverordnung der Ministerien des Handels und der Justiz vom 29. März 1894 zu Artikel III des Gesetzes vom 4. April 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 50), betreffend die den Ansehen und Rechtsurkunden der Commission für Verkehrsanlagen in Wien einzuräumenden staatlichen Begünstigungen.

**Nr. 61.** Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. März 1894, betreffend die Zollbehandlung russischer Provenienzen bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

**Nr. 62.** Concessionsurkunde vom 16. Februar 1894 für die Localbahn von Göpfritz nach Groß-Siegharts mit eventueller Fortsetzung bis Raabs.

**Nr. 63.** Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 12. März 1894, betreffend die Auffassung des Anlagepostens in Richold (Schlesien).

**Nr. 64.** Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. März 1894, mit welcher die Artikel II, VI und XX der Verordnung vom 7. Februar 1884 (R.-G.-Bl. Nr. 26), betreffend die Prüfung der Candidaten des Gymnasial- und Realschul-Lehramtes abgeändert werden.

**Nr. 65.** Kundmachung des Handelsministeriums vom 25. März 1894, betreffend Änderungen in der Liste der Eisenbahnen, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892) Anwendung findet.

**Nr. 66.** Gesetz vom 1. April 1894, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des dalmatinischen Meliorationsfonds-Anlehens per 400.000 Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

**Nr. 67.** Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 1. April 1894, betreffend die Gültigkeitsdauer des Aichstempels bei Biertransportfässern.

**Nr. 68.** Internationale Sanitätsconvention vom 30. Jänner 1892, abgeschlossen zwischen Österreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, den Niederlanden, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen und der Türkei.

**Nr. 69.** Internationales Übereinkommen vom 15. April 1893, abgeschlossen zwischen Österreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Rußland und der Schweiz, betreffend gemeinsame Maßregeln zum Schutze der öffentlichen Gesundheit in Zeiten des epidemischen Auftretens der Cholera.

**B. Landesgesetzblatt.**

**Nr. 11.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 20. März 1894, betreffend die Errichtung von technischen Abtheilungen für agrarische Operationen.

**Nr. 12.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 13. Jänner 1894, Z. 4310, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb der sogenannten „dürren Würste“.

**Nr. 13.** Gesetz vom 5. April 1894, womit der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien die Aufnahme eines Darlehens im Höchstbetrage von vier Millionen Gulden bewilligt wird.

**Nr. 14.** Gesetz vom 9. April 1894, betreffend die Abänderung des § 7 des Gesetzes vom 19. Jänner 1890, L.-G.-Bl. Nr. 9, wodurch das Recht der Gemeinde der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zur Einhebung einer Canaleinmündungsgebühr geregelt wurde.

**Nr. 15.** Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landes Schulrathes vom 9. April 1894, Z. 2416, enthaltend eine Ergänzung der Verordnung vom 6. Juni 1888, Z. 3776, L.-G.-Bl. Nr. 40, betreffend die Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch Schulen, Lehr- und Erziehungsanstalten.

**Nr. 16.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 9. März 1894, Z. 9148, betreffend die Zulassung des von der Firma Kleiner und Bokmayer in Mödling, österreichisch-ungarische Fabrik für Korksteine, Korkformstücke und Korkisoliermasse, erzeugten Korksteinmaterials als feuerfestes Baum- und Eindeckungsmateriale.

**Nr. 17.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 6. April 1894, Z. 23377, betreffend die Zulassung der von der Firma J. Diepold & Compagnie, Dachpappefabrikanten in Brunn am Gebirge, erzeugten Steindachpappe als feuerfestes Deckmateriale.